

Gesellschaftsvertrag

der Firma

„Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH“

mit Sitz in Magdeburg

- § 1: Firma, Sitz
- § 2: Gegenstand des Unternehmens/Gesellschaftszweck
- § 3: Dauer, Geschäftsjahr
- § 4: Bekanntmachungen
- § 5: Stammkapital, Stammeinlage
- § 6: Organe der Gesellschaft
- § 7: Geschäftsführung, Vertretung
- § 8: Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 9: Beirat
- § 10: Gesellschafterversammlung
- § 11: Gesellschafterbeschlüsse
- § 12: Anfechtung von Beschlüssen
- § 13: Jahresabschluss
- § 14: Gewinnverwendung
- § 15: Recht auf Einsichtnahme
- § 16: Wirtschaftsplan
- § 17: Verfügung über Geschäftsanteile
- § 18: Auflösung der Gesellschaft
- § 19: Salvatorische Klausel

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH"
2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens/Gesellschaftszweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung folgender Dienstleistungen:
 - a) Reinigungstätigkeiten aller Art, allgemeine hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Hol- und Bringdienst, Transportdienste und sonstige Dienstleistungen für die keine besondere Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist
 - b) Betreuungsleistungen im Bereich der Pflege
 - c) Speisen- und Getränkeversorgung einschließlich der damit verbundenen Nebenleistungen und Transportdienste soweit dazu keine besondere Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist
 - d) Erbringung von Facility-Management-Dienstleistungen, d. h. die Organisation, Koordination und Erbringung von Dienstleistungen, die für die Erhaltung und Nutzung von Grundstücken nebst darauf stehenden Gebäuden und ihren Räumlichkeiten sowie den zugehörigen Maschinen und Anlagen zweckdienlich sind
 - e) sonstige infrastrukturelle Dienstleistungen
2. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen – gleich welcher Rechtsform – beteiligen sowie die Geschäftsführung für solche übernehmen.
3. Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 128 KVG LSA alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR.
2. Die Leistungen auf die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Beirat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehr Personen zur Geschäftsführung bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinschaftlich mit einer Person mit Prokura vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/ oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

2. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Rechtzeitig vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neu- oder Weiterbestellung herbeizuführen. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, bleibt diese über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubestellung im Amt.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführung der WOHNEN UND

PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH vertreten, wobei diese hinsichtlich der Vereinbarung von dienstvertraglichen Konditionen der vorherigen Weisung bzw. Zustimmung der Person des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg bedürfen.

4. Die Dienstverträge, aus denen sich die Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Personen im Einzelnen ergeben, sind an die Schriftform gebunden.

§ 8

Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Beirats zu führen.
2. Mehrere Mitglieder der Geschäftsführung sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Soweit die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, hat sie sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Beirats bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirats:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind;
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 25 Tsd. EUR netto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o. ä. einnimmt;
- c) Bestellung und Abberufung von Personen mit Prokura oder General- und Handlungsvollmacht sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge;
- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen; jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Jahresbezüge 50 Tsd. EUR netto oder bei jahresübergreifender und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt 50 Tsd. EUR netto übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten;
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
- f) Gewährung von Darlehen;
- g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 25 Tsd. EUR, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht;

- h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld;
- i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen;
- j) Einstellung von Personal mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 50 Tsd. EUR;
- k) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind;
- l) Beratung des Wirtschaftsplans und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung;
- m) Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.

Der Beirat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im Voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 9

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Davon werden zwei Beiratsmitglieder durch die WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH und ein Beiratsmitglied durch den Betriebsrat der Gesellschaft entsandt.

Bei der Besetzung sollte beachtet werden, dass mindestens ein Beiratsmitglied über ausgewiesene besondere betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Kompetenz und Erfahrung verfügt.

In den Beirat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, die Gesellschafterversammlung lässt im Einzelfall Ausnahmen zu.

2. Entsandte Beiratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Beiratsmitglied entsandt wird.

Beiratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Beirat wird durch die Person des Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung durch die Person des Stellvertreters einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg zu erfolgen; ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Beiratsmitglieder dem zustimmen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Beirat danach beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine

weitere Sitzung des Beirats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.

Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Beiratsmitglieder überreichen lassen.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme der Person des Stellvertreters. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche oder auf elektronischem Weg erfolgte Abstimmung gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden von der Person des Beiratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der Person des Stellvertreters herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Beiratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen von der Person des Beiratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der Person des Stellvertreters schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen.

Der Beirat soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der jeweiligen Person, die die Sitzung leitet, zu unterzeichnen sind.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person zum Vorsitzenden und eine Person zum Stellvertreter. Scheiden die Person des Vorsitzenden oder die Person des Stellvertreters aus welchen Gründen auch immer aus dem Beirat aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für die Person des Vorsitzenden und die Person des Stellvertreters des Beirates der Gesellschaft durchzuführen.

4. Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 8 dieses Vertrages.
5. Die Geschäftsführung ist berechtigt, auf Verlangen des Beirats auch verpflichtet, an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Jedes Beiratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten von Sitzungen, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller Beiratsmitglieder erfolgen.
6. Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 EUR pro Sitzungsteilnahme. Darüber hinaus wird keine Vergütung gewährt.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH vertreten.

2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Einberufung und die Zusendung der Tagesordnung können auch in elektronischer Form erfolgen.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder Gesellschafter vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

Sind alle Gesellschafter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist. Der Versand der Niederschrift kann auch in elektronischer Form erfolgen.

4. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, wobei für außerordentliche Gesellschafterversammlungen eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten ist.
5. Mitglieder der Geschäftsführung und Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern kein Gesellschafter dem ausdrücklich widerspricht.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Je 50 EUR Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechtes unterliegen die Mitglieder der Geschäftsführung der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH

entsprechend der Satzung den Weisungen des Aufsichtsrates der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH.

2. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor.

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu übersenden ist. Der Versand des Protokolls kann auch in elektronischer Form erfolgen.

3. Neben den in § 46 GmbHG aufgeführten Beschlusszuständigkeiten, hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
 - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,
 - e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,
 - f) jegliche Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, Beiratsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsführung oder ihnen nahestehenden Personen,
 - g) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Beirates,
 - h) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Beirates,
 - i) Genehmigung des Wirtschaftsplans nach vorheriger Beratung und Empfehlung durch den Beirat.

§ 12

Anfechtung von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.
2. Die Anfechtungsfrist beginnt
 - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
 - b) bei schriftlichen, fernschriftlichen und auf elektronischem Weg gefassten Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des Protokolls folgt.
3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

§ 13

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.
3. Die Geschäftsführung hat dem Beirat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Beirat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.
4. Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert in zweifacher Ausführung zur Verfügung zu stellen.
5. Nach Vorlage des Prüfberichtes des Jahresabschlussprüfers und nach erfolgter Behandlung im Beirat ist unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung einzuberufen.
6. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 133 Abs. 1 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen.

§ 14

Gewinnverwendung

1. Vom Jahresüberschuss sind an die Gesellschafter 20 % entsprechend der Geschäftsanteile auszuschütten. Über die Verwendung des verbleibenden Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.
2. Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, den Gesellschaftern außerhalb satzungsmäßiger Gewinnausschüttungsbeschlüsse Vorteile zu gewähren, die einem Dritten bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht gewährt würden. Wird hiergegen

verstoßen, so hat der begünstigte Gesellschafter den Vorteil an die Gesellschaft zurückzuerstatten. Das gilt insbesondere dann, wenn von der Finanzverwaltung rechtskräftig eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird. Der Anspruch besteht bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung.

§ 15

Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die für die Landeshauptstadt zuständigen Prüfungseinrichtungen sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gem. § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
4. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 16

Wirtschaftsplan

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind dem Beirat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß §§ 128 – 135 KVG LSA zu beachten.

§ 18**Auflösung der Gesellschaft**

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder der Geschäftsführung, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt – an die WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19**Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.